

Gültig ab 16.03.2018

Hegegemeinschaftsordnung

Für die Rotwildhegegemeinschaft

„Spessart Süd“

§ 1

Name und räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Die Hegegemeinschaft führt den Namen:

„Rotwildhegegemeinschaft Spessart Süd“

Sie hat ihren Sitz und Erfüllungsort am Sitz des Landratsamtes Aschaffenburg das die Masterfunktion ausübt, mit eingebunden sind noch das LRA Miltenberg und LRA Marktheidenfeld.

Das Geschäftsjahr ist das Jagdjahr.

- (2) Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft umfasst folgende Gemeinschaftsjagdreviere, Eigenjagdreviere und Staatsjagdreviere nach beigefügter Revieraufstellung: (vergleiche hierzu Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken vom 14.03.2003, Amtsblatt Nr.5 vom 27. 03.2003).
Der Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft ist in gemäß in der Anlage aufgeführten Reviergruppen unterteilt.
- (3) Auf die Hegegemeinschaft finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den nicht rechtsfähigen Verein Anwendung.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Hegegemeinschaft

- (1) Zweck der Hegegemeinschaft ist es eine großräumig abgestimmte Hege und Bejagung des Rotwilds in den o. g. Jagdbezirken zu gewährleisten, die durch Richtlinien für die Hege und Bejagung von Schalenwild festgelegt und räumlich abgegrenzt wurden (entspr. BayJG und Nebengesetze).
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

1. Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen in den einzelnen Jagdbezirken, z. B. bei Maßnahmen zur Biotopgestaltung und Äsungsverbesserung.
 2. Auswertung festgestellter Verbiss- und Schälschäden.
 3. Abstimmung der Abschussplanvorschläge.
 4. Gegenseitige Information über die Erfüllung der Abschusspläne im Rahmen des Meldesystems der Unteren Jagdbehörden.
 5. Mitwirkung (in Abstimmung mit Jagdberatern der Landkreise und den Kreisgruppen des BJV) bei Flurbereinigungsverfahren, Genehmigungsverfahren von Wildgehegen, Jagdzeitbeschränkungen und Jagdzeitverlängerungen sowie der Planung von Verkehrs- und anderen Bauten, die die Wildeinstandsgebiete nachhaltig beeinflussen können.
 6. Förderung des Arten-, Natur- und Tierschutzes, insbesondere der grundsätzlichen Zustimmung zu allenfalls notwendigen revierübergreifenden Nachsuchen durch die vom Landesjagdverband bestätigten Nachsuchengespanne, im Rahmen der Reviervereinbarungen.
 7. Ausrichtung der jährlichen Hegeschau nach Beauftragung durch das Landratsamt
 8. Mitwirkung bei der Wildbestandsermittlung.
 9. Beteiligung bei der Erstellung wildbiologischer Gutachten.
 10. Vorrangiger Ansprechpartner bei der Abschussplanung und ggf. erforderlichen Nachgenehmigungen, für die jeweiligen Landratsämter.
- (3) Die Realisierung dieser Aufgaben erfolgt je nach Umfang und Erfordernis zentral oder in den Reviergruppen

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Hegegemeinschaft sind:
- a) die Jagdausübungsberechtigten nach Art. 7 Abs. 1 BayJG,
 - b) die verantwortlichen Personen gemäß Art. 7 Absatz 2 und 3 BayJG,
 - c) die von Erben gemäß Art. 20 BayJG benannten verantwortlichen Personen

Die Neumitgliedschaft wird durch eine schriftliche Bekundung erworben.

- (2) Die vom Revierinhaber angestellten Forstbediensteten, Berufsjäger, bestätigten Jagdaufseher sowie Dauerjagderlaubnisinhaber können als ständige Gäste an den Versammlungen der Hegegemeinschaft ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Die Beschlussfassung über Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 dieser Hegegemeinschaftsordnung ist allein den Mitgliedern vorbehalten.

- (4) Zu Versammlungen der Gesamthegegemeinschaft bzw. der Reviergruppen, in denen Aufgaben nach § 2 Abs. 2 dieser Hegegemeinschaftsordnung beraten werden, sind außer den Mitgliedern
- die zuständigen unteren Jagdbehörden, sowie deren Jagdberater,
 - die Jagdvorsteher der beteiligten Jagdgenossenschaften und die Eigentümer von Eigenjagdrevieren im räumlichen Wirkungsbereich, soweit sie das Jagdrecht nicht selber ausüben,
 - die Vorsitzenden der zuständigen Kreisgruppen des Jagdverbandes bzw. Jägervereinigungen, einzuladen.
- Es können vom Hegegemeinschaftsleiter eingeladen werden:
1. die höhere Jagdbehörde sowie die zuständigen Ämter für Landwirtschaft und Forsten,
 2. ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes,
 3. ein Vertreter der Forstbetriebsgemeinschaften.
- (5) Jagdrevierinhaber im Wirkungsbereich, die nicht Mitglied sind, können zu Beratungen eingeladen werden.
- (6) Jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Ein bevollmächtigter Vertreter kann jeweils nur ein Mitglied der Hegegemeinschaft vertreten.
- (7) Jedes Mitglied erhält einen Abdruck der Hegegemeinschaftsordnung.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Tod,
 2. Austritt
 3. Verlust der Jagdinhabereigenschaft oder der Rechtsstellung einer Verantwortlichen Person im Sinne Art. 7 Abs. 2 und 3 BayJG
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Jagdjahres möglich. Er muss schriftlich jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres gegenüber der Hegegemeinschaftsleitung erklärt werden.

§ 5**Organe der Hegegemeinschaft**

Organe der Hegegemeinschaft sind:

1. die Hegegemeinschaftsversammlung,
2. die Hegegemeinschaftsleitung
3. die Begutachter für den körperlichen Nachweis
4. die Bewertungskommission

§ 6**Die Hegegemeinschaftsleitung**

- (1) Die Hegegemeinschaftsleitung besteht aus dem Leiter, einem Stellvertreter sowie dem Schriftführer, Kassenführer und dem DV-Beauftragten. Die Leitung wird von den Mitgliedern der Hegegemeinschaft auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, sie sind ehrenamtlich tätig, eine Wiederwahl ist möglich. Beschlüsse oder Maßnahmen erfolgen nach dem Mehrheitsprinzip. Die Hegegemeinschaftsleitung schlägt zwei Kassenprüfer zur Wahl durch die Mitglieder vor.
- (2) Die erste Hegegemeinschaftsversammlung wird von dem Regierungsbezirkvorsitzenden des Landesjagdverbandes Bayern e. V., oder einer von ihm beauftragten Person einberufen und bis zur Wahl der Hegegemeinschaftsleitung geleitet.
- (3) Die Wahl der Hegegemeinschaftsleitung hat mit Stimmzetteln und geheim zu erfolgen.
- (4) Der Hegegemeinschaftsleiter, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter, führt die laufenden Geschäfte der Hegegemeinschaft und vollzieht die Beschlüsse der Hegegemeinschaftsleitung im Sinne von § 26 BGB.
- (5) Bei Vorliegen wichtiger Gründe können die Mitglieder der Hegegemeinschaft, einzelne Mitglieder oder die gesamte Hegegemeinschaftsleitung abwählen.
- (6) Der Hegegemeinschaftsleiter oder einer der Stellvertreter soll aus dem forstlichen Bereich kommen.

§ 7**Aufgaben der Hegegemeinschaftsleitung**

- (1) Die Hegegemeinschaftsleitung hat in Erfüllung der Aufgaben der Hegegemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen anzuregen, aufeinander abzustimmen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Abschussplanvorbesprechung, und der Hegegemeinschaftsversammlung.
 2. Vergleich der Abschusspläne mit dem jeweiligen Erfüllungsstand und erforderlichenfalls Vorschläge von Maßnahmen gegenüber den Mitgliedern und den zuständigen Jagdbehörden zur Erfüllung der Abschussvorgaben.
 3. Pflege von Kontakten zu benachbarten Hegegemeinschaften insbesondere zu Fragen des Wildbestandes und der Abschussplanerfüllung (auch länderübergreifend).
 4. Zusammenarbeit mit dem Landesjagdverband Bayern oder dessen weiteren Organen.
 5. Beratung und Unterstützung der Mitglieder in jagdlichen Angelegenheiten.
 6. Die Hegegemeinschaftsleiter, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter ist Ansprechpartner für die jeweils zuständigen Forst- und Jagdbehörden.

§ 8**Hegegemeinschaftsversammlung**

- (1) Der Hegegemeinschaftsversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl der Hegegemeinschaftsleitung.
 2. Beschlussfassung und Empfehlung gemeinsamer Hegemaßnahmen.
 3. Beschlussfassung der Abschussplanvorschläge.
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Hegegemeinschaftsordnung, Bestätigung der im Bereich der HG unter Umständen grenzüberschreitend nachsuchenden Gespanne und über sonstige Angelegenheiten.
 5. Durchführung der Hegeschau nach Beauftragung durch das federführende Landratsamt.
 6. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge.
 7. Ernennung von Ehrengespannen bzw. Ehrenmitgliedern

- (2) Die Hegegemeinschaftsleitung beruft mindestens einmal im Jahr eine Hegegemeinschaftsversammlung ein. Die Einladung muss unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich erfolgen. Die Hegegemeinschaftsleitung hat die Versammlung auch dann einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- (3) Beschlüsse sind unter folgenden Voraussetzungen zu fassen:
- Die Hegegemeinschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden und der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder und Fläche (Stimmen- und Flächenmehrheit).
 - Zu Änderungen der Hegegemeinschaftsordnung, zur Auflösung der Hegegemeinschaft sowie der Abwahl der Hegegemeinschaftsleitung oder einzelner Mitglieder ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - Mehrere Revierinhaber (Mitpächter) eines Jagdreviers haben zusammen nur eine Stimme, die nur einheitlich abgegeben werden kann.
 - Bei mehreren Inhabern eines Jagdreviers vertreten die anwesenden auch die abwesenden Mitrevierinhaber, ohne dass es dazu einer besonderen Vollmacht bedarf.
 - Soweit die Hegegemeinschaftsversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Abstimmung offen.
 - Dies gilt nicht für die Wahl der Hegegemeinschaftsleitung gem. § 6 Abs. 3 bzw. wenn das Vorliegen der Flächenmehrheit nicht eindeutig ersichtlich ist.
 - Es ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen, wenn mehr als fünf der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, oder Mitglieder, die einen Flächenanteil von mindestens 10 % repräsentieren, dies verlangen.
- (5) Über die Versammlung der Hegegemeinschaft ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Die Niederschrift ist vom Hegegemeinschaftsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ein Exemplar ist den Unteren Jagdbehörden zu übersenden. Die Niederschrift kann von jedem Mitglied bei der Hegegemeinschaftsleitung eingesehen werden, und wird per e-mail an die bekannten Adressen verteilt.

§ 9**Begutachter des körperlichen Nachweises**

- (1) Die Begutachter vollziehen den durch die Hegegemeinschaftsversammlung beschlossenen körperlichen Nachweis. Die Begutachter werden durch die Hegegemeinschaftsleitung ernannt, sie sollen rotwilderfahren sein und selbst die Jagd auf Rotwild ausüben. Die Begutachter sollen räumlich über den ganzen Hegering verteilt sein. Die Ernennung kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Hegegemeinschaftsleitung widerrufen werden.
- (2) Der körperliche Nachweis erstreckt sich auf alles erlegtes oder verendet aufgefundenes Kahlwild, Spießler und Hirsche der Klasse 3.
- (3) Der körperliche Nachweis hat binnen 24 Std. nach Erlegung bzw. Auffinden bei einem durch die Hegegemeinschaftsleitung bestellten Begutachter zu erfolgen.
- (4) Der Begutachter führt den Vordruck zum körperlichen Nachweis und informiert alle beteiligten Stellen (LRA) sowie die Hegegemeinschaftsleitung
- (5) Nach Möglichkeit soll in den Staatsforstbetrieben, die Begutachtung von erlegtem Wild nicht durch Staatsforstbedienstete ausgeführt werden.

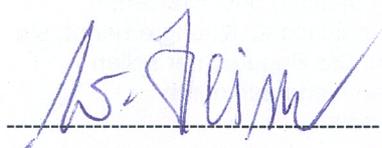
§ 10**Bewertungskommission**

- (1) Die Bewertungskommission besteht aus den durch die Hegegemeinschaftsleitung benannten Mitglieder.
- (2) Im Rahmen der Hegegemeinschaftsschau übernimmt die Bewertungskommission die Alterseingruppierung der erlegten bzw. verendet aufgefundene Rothirsche aller Altersklassen.
- (3) Während des Jagdjahres werden erlegte bzw. verendet aufgefundene Hirsche der Klasse eins und zwei ausschließlich dem Hegegemeinschaftsleiter oder dessen Stellvertreter innerhalb von 24 Std. nach Erlegung oder Auffinden vorgewiesen, um eine eindeutige Eingruppierung sicher zustellen wird der Stellvertreter oder ein Mitglied der Bewertungskommission hinzugezogen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hegegemeinschaftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung hierüber in Kraft.



1. Vorsitzender Herr Walter Heim



2. Vorsitzender Herr Hubertus Hauk